



34. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 10. Februar 2009

vom 10. Oktober 2025

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 617) hat der Rat in seiner Sitzung vom 4. September 2025 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10. Februar 2009, zuletzt geändert durch die 33. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 5. Mai 2025 beschlossen:

§ 1

§ 7 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 7

Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln (§ 47 Abs. 2, § 36 Abs. 5 GO), Bild- und Tonaufnahmen (§ 48 Abs. 4 Satz 2 GO)

- (1) Das Verfahren des Rates der Stadt Köln, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Rat beschließt.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt auch das Verfahren der Unterrichtung des Rates nach § 113 Abs. 5 GO.
- (3) Die Geschäftsordnung kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Rates geändert werden.
- (4) Film- und Tonaufnahmen während der Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und Bezirksvertretungen sind der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung anzukündigen und nur mit Zustimmung der Sitzungsleitung und des Gremiums zulässig.
- (5) Liveübertragungen aus den öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und Bezirksvertretungen sind zulässig, sofern das jeweilige Gremium einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Jedes Mitglied kann die Übertragung des eigenen Wortbeitrags gegenüber der Sitzungsleitung ausschließen.
- (6) Die Nutzungsrechte an der Aufzeichnung des Livestreams liegen bei der Stadt Köln. Für den Videoabschnitt eines Redebeitrags wird das Nutzungsrecht auch auf den jeweiligen Redner übertragen. Der Download eigener Wortbeiträge ist zulässig. Die Verwendung fremder Redebeiträge ist nicht gestattet.

§ 2

§ 22 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 22

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (§ 27 GO)

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Köln besteht aus 33 Mitgliedern. Die Mitglieder werden zu einem Drittel vom Rat nach dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte bestellt und zu zwei Dritteln nach den Bestimmungen des § 27 Gemeindeordnung und der jeweils gültigen Wahlordnung für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber gewählt.
- (2) Die/der Vorsitzende und seine fünf Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gewählt.
- (3) Für die Verwaltung nehmen die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und/ oder die Leitung des Amtes für Integration und Vielfalt und/ oder die Leitung des Kommunalen Integrationszentrums an den Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration teil. Daneben können im Einzelfall Vertreterinnen / Vertreter der Arbeiterwohlfahrt, des Arbeitgeberverbandes, der Agentur für Arbeit Köln, des Caritasverbandes, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, des Diakonischen Werkes, des Kölner Flüchtlingsrat e.V., der Seniorenvertretung der Stadt Köln und des Runden Tisches für Integration als Sachverständige zu den Beratungen hinzugezogen werden.
- (4) Die Geschäftsordnung des Rates gilt auch für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration regelt seine inneren Angelegenheiten sowie Abweichungen von der Geschäftsordnung des Rates durch eine eigene Geschäftsordnung. Diese ist vom Rat zu genehmigen.
- (5) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen, insbesondere wenn sie die Interessen der Kölnerinnen und Kölner mit internationaler Familiengeschichte als solche betreffen. Er ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die Themen und Aufgaben der Integration betreffen, zu informieren und vor der Beschlussfassung durch den Rat zu beteiligen.

- (6) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen. Darüber hinaus weist der Rat dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration Mittel zu, über deren Verteilung dieser nach einer vom Rat beschlossenen Richtlinie
- zur Anerkennung und Förderung der Interkulturellen Zentren und
 - zur Förderung rassismuskritischer Projekte zur Stärkung von Demokratie und Akzeptanz
- entscheidet.
- (7) Dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration werden zur Erfüllung seiner Aufgaben die notwendigen personellen und sachlichen Mittel bereit gestellt. Gemäß § 27 Absatz 8 GO NRW werden dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration Mittel im städtischen Haushalt zugewiesen, die von der Geschäftsstelle verwaltet werden. Die Einzelheiten regelt ein Ratsbeschluss.
- (8) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration erhält die Möglichkeit einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit.
- (9) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann dem Rat je ein Mitglied als sachkundige Einwohnerin/sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Abs. 4 GO sowie ein Mitglied als stellvertretende sachkundige Einwohnerin/stellvertretenden sachkundigen Einwohner in die Fachausschüsse vorschlagen.
- (10) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wird bei der Besetzung der Stelle der Geschäftsführung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, sowie bei der Besetzung der Leitung des Kommunalen Integrationszentrums der Stadt Köln frühzeitig informiert und hat die Möglichkeit, vor der Entscheidungsfindung eine Stellungnahme abzugeben.
- (11) Der Rat kann dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration weitere Kompetenzen in Angelegenheiten, die die Interessen der Kölnerinnen und Kölner mit internationaler Familiengeschichte als solche berühren, zuweisen.

§ 3

§ 24 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 24

Entschädigung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (§§ 45, 46, § 27 Absatz 9, § 36 Absatz 4 GO NRW)

- (1) Die Entschädigung der Mitglieder des Rates, seiner Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration richtet sich nach der Gemeindeordnung NRW, der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes NRW (Entschädigungsverordnung NRW) und den in dieser Satzung festgelegten Regelungen. Die Entschädigung umfasst insbesondere Ansprüche auf
 - allgemeine Aufwandsentschädigung
 - Sitzungsgeld
 - Ersatz des Verdienstauffalls
 - Entschädigung für Haushaltsführung bzw. Betreuung
 - Erstattung von Aufwendungen für Betreuung
 - Aufwandsentschädigung für besondere Funktionen.
- (2) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung aus monatlichem Pauschalbetrag (Teilpauschale) und Sitzungsgeld. Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag (Vollpauschale).
- (3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen höchstens vier Sitzungsgelder gezahlt werden. Dabei wird für Sitzungen verschiedener Betriebsausschüsse, die demselben Ausschuss angegliedert sind, insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.
- (4) Der Regelstundensatz für die Erstattung von Verdienstauffall beträgt 17,00 €. Berücksichtigt wird die versäumte Arbeitszeit einschließlich der notwendigen durchschnittlichen Fahrzeiten. Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörer an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen wird nicht entschädigt.
- (5) Die Mitglieder des Rates und der Bezirksvertretungen erhalten auf Antrag ein Monatsticket zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel im Stadtgebiet als pauschalierten Fahrkostenersatz. Für den Zugriff auf das Ratsinformationssystem wird den Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen, des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration und den stimmberechtigten Ausschussmitgliedern sowie den Mitgliedern der Seniorenvertretung in den Fachausschüssen auf Antrag ein mobiles Endgerät zur Verfügung gestellt.

- (6) Ratsmitglieder haben Anspruch auf Sitzungsgeld für jährlich höchstens 150 von einer Fraktion anberaumte Sitzungen. Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten Sitzungsgeld für jährlich höchstens 80 von einer Fraktion anberaumte Sitzungen. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass Sitzungen der Fraktionen in missbräuchlicher Weise wiederholt in die Arbeitszeiten gelegt und dafür Zahlungen von Verdienstausschlag geltend gemacht werden, kann die Erstattung im Einzelfall abgelehnt werden.
- (7) Die Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister, deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie Fraktionsvorsitzende in den Bezirksvertretungen erhalten eine gesonderte Aufwandsentschädigung.
- (8) Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an dessen Sitzungen sowie an den zur Vorbereitung dieser Sitzungen erforderlichen Facharbeitskreisen. Die/der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes von dort benanntes Mitglied erhalten außerdem ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen gemäß § 27 Absatz 7 Satz 6 GO NRW.
- (9) Die Mitglieder der Seniorenvertretung erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 70,00 €. Ist das Mitglied der Seniorenvertretung zur Schriftführung gewählt worden, steht ihm auf Antrag zusätzlich je wahrgenommener Sitzung der Bezirksarbeitsgemeinschaft ein pauschaler Auslagenersatz von 12,78 € zu. Die Sachverständigen für seniorenpolitische Fragen in den Bezirksvertretungen erhalten ein Sitzungsgeld.
- (10) Die Mitglieder der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik, der Stadtarbeitsgemeinschaft Queerpolitik und der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der jeweiligen Stadtarbeitsgemeinschaft ein Sitzungsgeld, sofern sie nicht im Rahmen einer hauptamtlichen Tätigkeit teilnehmen.
- (11) Bildet der Rat auf freiwilliger Basis in Wahrnehmung des Selbstverwaltungsrechts Gremien, die nicht Ausschüsse im Sinne der Gemeindeordnung NRW sind, kann er festlegen, dass die Mitglieder dieser Gremien ein Sitzungsgeld gemäß der Entschädigungsverordnung NRW erhalten.

§ 4

Die Satzung tritt nach Bekanntmachung zum 1. November 2025 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 10.10.2025

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
gez. Blome
Stadtdirektorin